VERORDNUNG (EWG) Nr. 678/86 DES RATES

vom 3. März 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1736/85 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige industrielle Waren hinsichtlich der Tarifstelle ex 54.03 B I a)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1736/85 [1] wird der autonome Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Leinengarne, roh (ausgenommen Garne aus Flachswerg), mit einer Lauflänge je kg von 30 000 m oder weniger, zum Herstellen von gezwirnten Garnen für die Schuhindustrie oder von gezwirnten Kabelabbindegarnen, der Tarifstelle ex 54.03 B I a) zeitweilig in Höhe von 1,9 % ausgesetzt.

Dieser Zollsatz steht in direktem Zusammenhang mit einer Herabsetzung des vertragsmäßigen Zollsatzes für die Tarifstelle ex 54.03 B I a) für 1985 durch die Verordnung (EWG) Nr. 3400/84 [2].

Der vertragsmäßige Zollsatz für dieselbe Tarifstelle wurde zum 1. Januar 1986 mit der Verordnung (EWG) Nr. 3331/85 [3] auf 1,8 % herabgesetzt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1736/85 des Rates ist zu ändern, damit diese Herabsetzung auch für den autonomen Zollsatz gilt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Tabelle III im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 1736/85 wird der für die Tarifstelle ex 54.03 B I a) angegebene Zollsatz durch 1,8 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 3. März 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W.F. van EEKELEN

---

[1] ABl. Nr. L 170 vom 1. 7. 1985, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 320 vom 10. 12. 1984, S. 224.
[3] ABl. Nr. L 331 vom 9. 12. 1985, S. 224.